

Anmerkungen

- [1] Vgl. Gesetz zur Förderung des Angebots an Ausbildungsplätzen in der Berufsausbildung (Ausbildungsplatzförderungsgesetz); Bundesgesetzblatt vom 9. 9. 1976, Nr. 116, S. 2658 ff.
- [2] Vgl. Musielak, H.-J.: Die Finanzierung der betrieblichen Berufsausbildung nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz, in: Informationen Bildung/Wissenschaft 6/76 vom 24. Juni 1976.
- [3] In der zweijährigen Industriestatistik werden diese Daten für Betriebe über 10 Beschäftigte erhoben, vgl. Statistisches Bundesamt, Industrie und Handwerk, Reihe 4. Aufgrund dieser Daten wurde die Ausbildungsintensität von Industriebetrieben im langjährigen Vergleich berechnet: Henniges, Hasso von / Schwarz, Ursula. Zur Ausbildungsintensität von Industriebetrieben, in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 2/1975
- [4] Vom Statistischen Bundesamt wurde eine eigene Publikation dem Vergleich dieser Jahre gewidmet: Unternehmen und Arbeitsstättenzahlungen vom 27. Mai 1970, Heft 9, Nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstätten (örtliche Einheiten), Unternehmen (Wirtschaftseinheiten) und Beschäftigte 1970, 1961, 1950 und 1939.
- [5] Vgl. zu den methodischen Grundlagen auch Statistisches Bundesamt, Arbeitsstättenzahlungen vom 27. Mai 1970, Heft 1, Einführung in die methodischen und systematischen Grundlagen der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstättenzahlungen.
- [6] Diese Angaben wurden erfragt, sind jedoch in den Tabellenprogrammen, die die Auszubildenden enthalten, nicht mit aufgenommen worden.
- [7] Der Anstieg der Beschäftigten gilt nur für den Bereich der Arbeitsstättenzahlungen, also ohne die Landwirtschaft. Würde der schrumpfende Bereich der Landwirtschaft mitgezählt werden, würde diese das Plus der übrigen Bereiche nahezu kompensieren, so daß die Beschäftigtenzahlen insgesamt konstant bleiben. Dieser Aspekt kann hier jedoch unberücksichtigt bleiben, da die Landwirtschaft in beiden Zahlungen nicht berücksichtigt wurde.
- [8] Bei diesem Vergleich ist noch zu berücksichtigen, daß in der Arbeitsstättenzählung Praktikanten und Volontäre mitgezählt werden, die Auszubildenden in der Landwirtschaft jedoch nicht. Diese

Gruppen sind jedoch zahlenmäßig nicht sehr groß, so daß sie — auch wegen des jeweils gegenläufigen Effekts — nicht ins Gewicht fallen.

- [9] Vgl. Henniges, H. von: Bestimmungsgründe für die Veränderung des Umfangs der Facharbeiternachwuchsausbildung in der Industrie. Eine empirische Untersuchung, in: Mitteilungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, H. 4, 1975; v. Henniges stellt einen Rückgang von 1962 bis 1972 um 10 % fest und erklärt diesen durch ein Modell, das Einflußgrößen wie Technisierungsgrad, Betriebsgrößen und Ausbau des Angestelltenbereichs enthält.
- [10] Vgl. Angaben bei Hofbauer, H./Kraft, H.: Betriebliche Berufsausbildung und Erwerbstätigkeit Betriebs- und Berufswechsel bei männlichen Erwerbspersonen nach Abschluß der betrieblichen Berufsausbildung, in Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, H. 1, 1974; danach sind nur 48 % derer, die in der Industrie eine betriebliche Ausbildung besitzen, auch dort ausgebildet worden.
- [11] In 1973 betrug die Ausbildungsintensität des Handwerks bereits 109 Punkte; berechnet nach Angaben aus: Handwerk 1974, hrsg. vom Zentralverband des Deutschen Handwerks.
- [12] Dabei ist zu berücksichtigen, daß 10,41 % Abnahme „normal“ ist, — als durchschnittliche Abnahme.
- [13] Angaben aus: Statistisches Bundesamt, Arbeitsstättenzählung vom 27. Mai 1970, Heft 9.
- [14] Zu Detailangaben bezüglich des Einzelhandels vgl. auch Angaben bei Fritz, W./Krick, H./Ohi, L.: Evaluation der Ausbildungsreform im Einzelhandel, Manuskript, Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung 1976.
- [15] Vgl. Angaben bei v. Henniges/Schwarz, Zur Ausbildungsintensität von Industriebetrieben, a. a. O., S. 120.
- [16] Die Angaben sind entnommen aus: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Beschäftigung und Arbeitnehmerinkommen in der BRD, 1960—1970, Berlin 1975.
- [17] Vgl. Angaben in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 19. 5. 1976, „1200 Abiturienten bewerben sich um 67 Lehrstellen“.

Heinrich Althoff

Erschließung von Ausbildungsplatzreserven durch Kürzung individueller Ausbildungszeiten

Angesichts möglicher Engpässe im Ausbildungsplatzangebot der kommenden Jahre gilt es, die vorhandenen Reserven zu erschließen. Dies kann bei geeigneten Auszubildenden durch die in den Prüfungsordnungen für die Abschlußprüfung vorgesehene vorzeitige Zulassung zur Abschlußprüfung oder durch Verkürzung der Ausbildungszeit geschehen. Dadurch werden vorzeitig Ausbildungsplätze für andere Auszubildende frei. An einem konkreten Beispiel werden die erschließbaren Reserven errechnet und die Vor- und Nachteile des Konzepts diskutiert.

Die Unzulänglichkeit vieler prognostischer Aussagen liegt nicht nur an den Modellen, die eine Starrheit gesellschaftlicher Strukturen voraussetzen, die es kaum gibt. Ursache ist vor allem die prinzipielle Schwierigkeit, die Vielzahl der im sozialen Raum zusammenwirkenden Größen angemessen in ein Modell einzubauen [1].

Dennoch gibt es eine Anzahl von Prognosen, deren Realitätsgehalt groß ist, zum Beispiel die, daß vor den Pforten des dualen Systems in den kommenden zehn Jahren erheblich mehr Jugendliche stehen werden, als in den vergangenen. Nur sind triviale Modelle, die zu solch schlüssigen Aussagen aufgrund demographischer Entwicklungen (Zahl der Lebendgeborenen) befähigen, offenbar nicht rechtzeitig attraktiv. Folglich wurde man auf das Dilemma der geburtenstarken Jahrgänge erst aufmerksam, als man bereits darin steckte [2].

Statt die Hoffnung auf eine entscheidende Verbesserung der verfügbaren Prognoseinstrumentation zu setzen, bietet sich für eine sachgerechte Planung auch die Erweiterung und Ausschöpfung bestehender Regelungen an, ein Verfahren, das angemessenes Reagieren selbst dann noch gestattet, wenn Prognosen sich als fehlerhaft herausstellen sollten oder zu spät kommen.

Einer solchen Forderung nach elastischer Gestaltung der Regelungen ist man zumindest teilweise bei der Konstruktion des Berufsbildungsgesetzes von 1969 gerecht geworden. Vor allem der Bereich des Prüfungswesens enthält Regelungen, deren potentiell kapazitätserweiternde Wirkung hier aufgrund eines Beispiels demonstriert werden soll.

Das Konzept

Bisherige Strategien zur Ausweitung des Ausbildungsplatzangebots fußen wesentlich auf der direkten Vermehrung der Bildungsplätze schulischer oder betrieblicher Art [3]. Eine andere Strategie, die günstige Effekte unterschiedlicher Art zeitigt, besteht in der Abkürzung der Verweildauer im dualen System, also einer indirekten Vermehrung der Ausbildungsplätze, und zwar durch Ausschöpfung der für die Abschlußprüfung geltenden Gesetzesregelungen.

Insgesamt sind es drei Regelungen, die die Aufnahme der geburtenstarken Jahrgänge in die betriebliche Berufsbildung steuernd zu beeinflussen vermögen. Zwei von ihnen sollen hier näher beschrieben werden [4].

a) „Die zuständige Stelle hat auf Antrag die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, daß der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht“.

(§ 29 Abs. 2 BBiG / § 27a Abs. 2 HwO)

b) „Der Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen“.

(§ 40 Abs. 1 BBiG / § 37 Abs. 1 HwO)

Beide Bestimmungen sind leistungsbezogen. Die erste bewirkt eine vorgezogene Zulassung zur Abschlußprüfung durch Verkürzung der Ausbildungszeit. Aus ihr resultiert ein Rechtsanspruch auf Zulassung, wenn entsprechende Voraussetzungen vorliegen. Abkürzungsgründe können aus Leistungen vor Vertragsbeginn abgeleitet werden: Abschluß von Real-, Ober-, Fachober- und Berufsfachschulen, vergleichbare Berufsausbildungen selbst wenn sie nicht abgeschlossen wurden. Es sind darunter auch schulische Berufsbildungsgänge zu subsumieren, die nicht durch die Anrechnungsverordnung gedeckt sind. Die genannten Leistungen können vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses auf Antrag berücksichtigt werden. Leistungen während der Ausbildung sind durch nachträgliche Abkürzung der Ausbildungszeit zu würdigen [5]. Bemerkenswert ist, daß unabhängig davon, welche Abkürzungsgründe im einzelnen vorliegen, der Auszubildende nur die Gewähr bieten muß, das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit zu erreichen, d. h. die Abschlußprüfung zu bestehen. Der voraussichtliche Leistungsgrad beim Abschluß ist nicht maßgebend [6]. Selbst unterdurchschnittliche Leistungen rechtfertigen daher die Verkürzung, sofern zu erwarten ist, daß die Prüfung bestanden wird.

Die vorzeitige Zulassung zur Abschlußprüfung zielt demgegenüber eindeutiger auf die Leistungen des Auszubildenden während der Ausbildungszeit ab. Nur sie können die Zulassung rechtfertigen. Der Leistungspegel selber bleibt allerdings der Interpretation offen. Der Bundesausschuß für Berufsbildung beschloß am 9. 6. 1971 Richtlinien für die Prüfungsordnungen der Abschlußprüfung, deren Bestandteil ausgearbeitete Musterprüfungsordnungen für den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung waren. Er hielt durchschnittliche Leistungen im berufs-schulischen Teil der Ausbildung unter bestimmten betrieblichen Voraussetzungen für ausreichend zur vorzeitigen Zulassung [7].

Über die pädagogische Zuträglichkeit solcher Beurteilungsmaßstäbe läßt sich streiten; im Mittelpunkt dieser Erörterungen stehen indes in erster Linie die Kapazitätsreserven, die durch Ausschöpfung einschlägiger Vorschriften und Empfehlungen für die Jugendlichen zu mobilisieren sind.

Errechnung der Kapazitätsreserven

Die Tabelle gibt die kumulierten Häufigkeiten der Noten aller Abschlußprüfungen von vier Industrie- und Handelskammern des Jahres 1975 wieder, die etwa 10 % der Auszubildenden im Bereich der Industrie- und Handelskammern betreuen. Sie gibt außerdem wieder: die kumulierten Häufigkeiten der Noten von Auszubildenden mit verkürzter Ausbildungszeit, sowie die von Auszubildenden mit vorzeitiger Zulassung zur Abschlußprüfung.

Werden die Noten der schriftlichen Prüfung als repräsentativ für die Berufe des Bereichs der Industrie- und Handelskammern betrachtet, und diese Noten den folgenden Überlegungen zugrunde gelegt, dann ergibt sich folgendes Bild: Abhängig davon, wo der Einschnitt vollzogen wird, kommen zwischen 14,3 % und 51,4 % der Prüfungsteilnehmer für eine vorgezogene Abschlußprüfung aufgrund der genannten gesetzlichen Bestimmungen in Frage, je nachdem, ob für die schriftlichen Leistungen die Grenznote ‚2‘ oder ‚3‘ als Mindestvoraussetzung akzeptiert wird. — Durch Interpolation zwi-

Noten der Abschlußprüfung (kulierte Häufigkeiten in %):

Noten	Prüfungsteilnehmer insgesamt		Prüfungsteilnehmer m. gekürzter Ausbildungszeit		Prüfungsteilnehmer m. vorzeitiger Zulassung	
	A	B	A	B	A	B
0 bis einschl. 1	4,2	1,3	4,8	1,8	6,8	2,7
0 „ „ 2	26,4	14,3	30,0	22,6	36,3	30,9
0 „ „ 3	65,7	51,4	72,0	67,7	77,3	75,0
0 „ „ 4	92,5	88,0	95,1	94,3	97,0	95,5
0 „ „ 5/6	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
	absol. Anzahl 100% = 28245		absol. Anzahl 100% = 6343		absol. Anzahl 100% = 3008	

A = Fertigkeitprüfung / praktische Prüfung;
B = Kenntnisprüfung / schriftliche Prüfung.

schen den beiden Noten lassen sich andere Prozentsätze ermitteln. Anzumerken ist, daß beispielsweise bei der Note ‚3‘ in der Kenntnisprüfung, die Durchschnittsnote der Kenntnis- und Fertigkeitprüfung unterhalb der ‚3‘ liegt. Bei Gleichwertigkeit beider Prüfungsteile ergibt sich ein Notendurchschnitt von ‚2,7‘, weil die Fertigkeitprüfungen vor allem im gewerblichen Bereich im Schnitt besser ausfallen.

Wird dieses Beispiel weiterentwickelt und den 51,4 % der Abschlußprüfungsteilnehmer, die eine Durchschnittsnote von ‚2,7‘ haben, eine vorzeitige Zulassung oder eine Kürzung der Ausbildungszeit um ein halbes Jahr zugebilligt, dann stunden nach diesem ersten Rechenschritt in einem Jahr zusätzliche 25,7 % an Ausbildungsplätzen zur Verfügung. — Bei den Noten ‚1‘ und ‚2‘ käme auch eine Abkürzung von einem ganzen Jahr in Frage, so daß eine nochmalige Steigerung der Anzahl der frei werdenden Ausbildungsplätze für Neueintritte um 7 % auf etwa 32 % einträte. — Dieser Anteil ist jedoch zu reduzieren, da bereits heute etwa ein Drittel der Abschlußprüfungsteilnehmer gemessen an der regulären Ausbildungszeit zu einem vorgezogenen Termin die Prüfung ablegt [8]. Da sie im Durchschnitt in den Abschlußprüfungen besser abschneiden, stellen sie etwas weniger als die Hälfte der potentiellen Ressourcen. Um diesen Anteil sind die errechneten 32 % zu verringern. Es verbleibt eine Reserve von ca. 17 % pro Jahr. Dies dürfte keine Maximalkalkulation sein, da die zitierten einschlägigen Regelungen auch kumulativ anzuwenden sind. Ein Auszubildender mit verkürzter Ausbildungszeit kann zusätzlich vorzeitig zur Abschlußprüfung zugelassen werden, so daß, wird jeweils ein halbes Jahr veranschlagt, die Prüfung ein Jahr vor dem regulären Termin abgelegt werden könnte. Eine diese Ressourcen einbeziehende Kalkulation kann hier nicht vorgenommen werden.

Unterstellt wird bei allen Überlegungen, daß die Prüfungsnoten mit den schulischen und betrieblichen Noten während der Ausbildungszeit übereinstimmen, die Prüfungsnoten daher ein gültiges Abbild der Leistungen während der Ausbildungszeit sind. Sollten die Leistungen geringer sein, und erst in der letzten Ausbildungsphase vor der Prüfung eine Steigerung eintreten, so müßten auf Erfahrungswerten basierende Notenschnitte als Grenznoten eingefügt werden, die dann oberhalb der Note ‚3‘ lägen. Die errechnete Quote von etwa 17 % zusätzlicher Ausbildungsplätze bliebe derart erhalten.

Die hier dargestellten rechnerischen Resultate ergeben nur grobe Anhaltspunkte für die Gesamtheit der Ausbildungsberufe im IHK-Bereich, die sich weder unterschiedslos auf alle Kammern (Regionen) noch auf alle Ausbildungsberufe übertragen lassen. Es ist allerdings wohl davon auszugehen, daß in Ausbildungsberufen, in denen an Prüfungsteilnehmern besonders hohe Anforderungen gestellt werden, im Schnitt

keine unterdurchschnittlichen Ergebnisse erzielt werden. Ursache dürfte das stärker ausgelesene Auszubildendenpotential sein. In begrenztem Umfang können die ermittelten Ergebnisse wohl auch auf Kammerbereiche außerhalb des Bereichs der Industrie- und Handelskammern übertragen werden [9].

Aus dem dargestellten Konzept, einem Teil der von Ausbildungslosigkeit bedrohten Jugendlichen durch Abkürzung der Ausbildungszeit der besser zensierten Jugendlichen einen geeigneten Ausbildungsplatz zu beschaffen, können sich Vor- und Nachteile ergeben, die aus der Perspektive der Auszubildenden, der Ausbildenden und übergeordneter bildungs- und wirtschaftspolitischer Überlegungen gesehen werden müssen. Ein Teil der nachstehend angeführten Argumente geht auf Hinweise der Beauftragten der vier in die Untersuchung einbezogenen Industrie- und Handelskammern zurück.

Gesichtspunkte der Auszubildenden

Aus der Sicht der Auszubildenden ist ein vorzeitiger Abschluß der Lehrzeit nur dann erstrebenswert, wenn die Marktlage einen angemessenen Arbeitsplatz garantiert. Das dürfte in der augenblicklichen Situation nicht immer der Fall sein. Durch ungenügendes Abschneiden in der Abschlußprüfung sollen Auszubildende indirekt eine Verlängerung (§ 14 Abs. 3 BBiG) des Ausbildungsvertrages schon erzwungen haben. Das Einverständnis der Jugendlichen ist aus diesem Grunde eine Voraussetzung. Zwingende Voraussetzung dürfte es aber wohl nur bei der vorzeitigen Zulassung, nicht bei der Abkürzung der Ausbildungszeit sein. Im letzteren Falle kann auch der Auszubildende den Antrag auf Abkürzung stellen.

Sieht man einmal von der durch konjunkturelle und strukturelle wirtschaftliche Entwicklungen geminderten Chance ab, einen Arbeitsplatz nach der Ausbildung zu bekommen, dann kann es aus der Sicht der Auszubildenden kaum entscheidende Einwände gegen einen vorzeitigen Abschluß geben. Selbst ein möglicherweise schlechteres Abschneiden in der Abschlußprüfung dürfte ihre Chance am Arbeitsmarkt wenig beeinträchtigen. In jedem Falle würde es durch die Aussicht früher Geld zu verdienen oder eine weiterführende Ausbildung auf schulischer oder betrieblicher Ebene früher beginnen zu können, kompensiert. Notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung der Rechte ist allerdings deren Kenntnis und hier dürfte ein Mangel liegen, der durch entsprechende Aufklärung behoben werden müßte.

Gesichtspunkte der Ausbildenden

Der vorzeitige Abschluß der Ausbildung unter der Perspektive der Ausbildenden betrachtet, stellt sich erheblich anders dar. Denn die Ausbildungskosten sind im ersten Jahr am größten und nehmen zum Ende der Ausbildungszeit hin ab. Sollte die Ausbildung in der Endphase durch die erbrachten Arbeitsleistungen der Auszubildenden sogar Gewinn abwerfen, dann erhöhten sich die Kosten für die Ausbildung durch den vorzeitigen Abschluß. Dieser Effekt verstärkt sich, weil die ausbildenden Betriebe nach dem hier vorgeschlagenen Konzept gerade auf die qualifiziertesten Auszubildenden verzichten müssen, bei denen ein möglicher Gewinn am größten ist. — Weiter konnte gegen das Konzept eingewandt werden, daß eine gekürzte Ausbildungszeit eine verlängerte Einarbeitung in die betrieblichen Arbeitsabläufe nach der Ausbildungszeit bedeutet. Denn reduziert wird dadurch die Möglichkeit, Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, die zwar nicht, oder nicht in diesem Ausmaß, notwendig im Sinne der Ausbildungsordnungen sein mögen, deren Fehlen für den künftigen Arbeitgeber aber als Kosten zu Buche schlagen können.

Nicht zu vernachlässigen ist endlich, daß eine vorgezogene Abschlußprüfung im Ausbildungsbetrieb organisatorische

Probleme verursachen kann und dann auch finanziell aufwendiger wird. Beispielsweise vermag sich der kleine Einzelhandelsbetrieb wohl nur unter Schwierigkeiten auf das vorzeitige Ausscheiden eines Auszubildenden einrichten. Selbst wenn es gelingen sollte, Ersatz zu finden, können die Aufgaben nicht ohne weiteres auf den nachrückenden Auszubildenden übertragen werden. — Ob es überhaupt gelingt, gegebenenfalls während eines laufenden Ausbildungsjahres den Ansprüchen gut ausbildender Betriebe gerecht werden- de Schulabgänger zu finden, sei dahingestellt. Verfügbar dürften zu diesem Zeitpunkt vor allem die nicht eingestellten Abgänger des vorangegangenen Einstellungstermins sein.

Von erheblicher Bedeutung könnten schließlich die organisatorischen Probleme der Berufsschule sein. Sie müßte einerseits wie die Ausbildungsbetriebe den Ausbildungsstoff für die vorzeitig Zugelassenen straffen, andererseits u. U. während des Ausbildungsjahres für die neu eingestellten Auszubildenden Fachklassen oder Förderkurse einrichten. Gelingt es der Berufsschule nicht, solcher Probleme Herr zu werden, so ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, diese zu bewältigen, da juristisch er für die gesamte Ausbildung verantwortlich ist.

Die gesamten Bemühungen der Ausbildungsbetriebe gelten einer Gruppe — das soll bei Betrachtung des Problems unter dem Blickwinkel des Ausbildenden nicht außer acht gelassen werden —, die noch am ehesten geneigt sein dürfte, nach der Ausbildung den Ausbildungsbetrieb zu wechseln, oder eine weiterführende Ausbildung aufzunehmen. Und diese Tendenz kann sich durch das hier vertretene Konzept noch verstärken.

Unter konjunkturellem Aspekt verlangt die Verkürzung der Verweildauer im Ausbildungssystem, und die Nutzung der frei werdenden Kapazitäten für Neueinstellungen in der augenblicklichen Situation ein zumindest partiell antizyklisches Einstellungsverhalten der Unternehmer. Antizyklisches Verhalten würde in diesem Falle bedeuten, daß Fachkräfte verstärkt auch in Berufen ausgebildet werden, deren Ersatzbedarf bereits bei der jetzigen Anzahl von Auszubildenden möglicherweise nicht langfristig aber für absehbare Zeit, gedeckt ist. Dieses Argument trifft in gleichem Maße allerdings für die direkte Vermehrung eines geeigneten Ausbildungsplatzangebots zu. Die verursacht tendenziell jedoch höhere Ausgaben für Ausbildungspersonal, Ausstattung der Ausbildungsstätten und Ausbildungsvergütungen.

Die angeführten Gründe dürften insgesamt weniger zu einer positiven Einstellung der Unternehmer zur vorgezogenen Zulassung beitragen. Es sei denn, sie interpretieren sie gemäß dem häufig hervorgehobenen Leistungswillen und der Leistungsbereitschaft der unternehmerischen Wirtschaft, als einen besonderen Leistungsanreiz für geeignete Auszubildende.

Eine positive Einstellung der Ausbildenden zur vorgezogenen Abschlußprüfung aber ist notwendig, da zwar die Abkürzung der Ausbildungszeit, kaum aber die vorzeitige Zulassung gegen den Ausbildungsbetrieb durchzusetzen ist. Dieser müßte den Ausbildungsstoff straffen, wenn er zum vorgezogenen Termin der Abschlußprüfung dem Auszubildenden präsent sein soll. Ein weiteres Argument für die Notwendigkeit einer positiven Einstellung ist das Abhängigkeitsverhältnis des Auszubildenden zum Auszubildenden, der Lehrherr und häufig auch künftiger Arbeitgeber in einem ist. Diese Abhängigkeit wirkt sich besonders in rezessiven Phasen der Konjunktur aus, in denen der Arbeitsplatzwechsel schwierig ist.

Bildungs- und wirtschaftspolitische Gesichtspunkte

Wird die Abkürzung der Ausbildungszeit schließlich unter dem Blickwinkel übergeordneter bildungs- und wirtschaftspolitischer Prinzipien betrachtet, so weist sie gegenüber der

direkten Vermehrung der Ausbildungsplätze, durch die leicht Reserven minderer Ausbildungsqualität erschlossen werden, einige Vorzüge auf:

Die These, daß die besser ausbildenden Betriebe im Schnitt auch die schulisch besser vorgebildeten und geeigneteren Jugendlichen ausbilden, wird kaum strittig sein, weil sie mit Eignungstests, aufgrund der Schulzensuren oder anderer Verfahren unter einer Mehrzahl von Bewerbern auswählen können. Es sind daher die besser ausbildenden Betriebe, die wegen ihrer Auslese und der besseren Ausbildung eine größere Anzahl Auszubildender zu einer vorgezogenen Prüfung führen können.

Auch die zweite These, daß besonders gefragte Ausbildungsberufe im Durchschnitt von schulisch besser vorgebildeten und geeigneteren Jugendlichen aufgrund des Verdrängungswettbewerbs besetzt werden, ist kaum zu widerlegen. Folglich dürfte sich auch hier ein vorgezogener Prüfungstermin eher realisieren lassen. Vor allem dann, wenn in kommenden Jahren mehr Auszubildende mit gehobenen Abschlüssen in die Ausbildungsberufe eintreten. In der Konsequenz wäre die Verweildauer dort am kürzesten, oder anders ausgedrückt die Umschlaggeschwindigkeit dort am höchsten, wo die besser vorgebildeten und geeigneteren Jugendlichen hinströmen, in den besser ausbildenden Betrieben und den besonders gefragten Ausbildungsberufen.

Es wäre in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob Anreizsysteme, wie sie die unterschiedlichen Finanzierungskonzepte darstellen, nicht nur auf die direkte Gewinnung von mehr Ausbildungsplätzen, sondern auch auf eine sinnvolle Abkürzung der Ausbildungszeit [10] im Rahmen der genannten Regelungen angewandt werden könnten.

Das dargestellte Konzept könnte als ein Mittel mißverstanden werden, reguläre Ausbildungszeiten zu unterlaufen. Das ist indes nicht die Absicht des Autors und sicherlich nicht die des Gesetzgebers bei der Abfassung der Regelungen zur Kürzung der Ausbildungszeiten gewesen. Die Existenz dieser Regelungen ist andererseits hinreichendes Indiz für den Willen des Gesetzgebers, eine dem Einzelfall angemessene, den besonderen Fähigkeiten und Vorkenntnissen des Auszubildenden gerecht werdende Ausbildungsdauer festzulegen. — Würden die einschlägigen Regelungen in den kommenden Jahren in höherem Maße in Anspruch genommen als in den vorangegangenen, so ginge das sicherlich nicht zu Lasten der leistungsschwächeren Auszubildenden, deren Chance, einen Ausbildungsplatz zu erlangen, gesteigert würde.

Eine nach Befähigung differenzierte Ausbildungsdauer, die keinem Auszubildenden den Abschluß der vollen Ausbildung vorenthält, wäre schließlich auch ein Beitrag zur bildungspolitisch stark akzentuierten Durchlässigkeit des Bildungssystems. Ein System, das heute vielfach nicht mehr durch fehlende Übergänge, sogenannte Sackgassen, gekennzeichnet ist — obgleich in der jüngsten Vergangenheit in mehreren Bundesländern restriktive Entwicklungen einsetzten — sondern eher durch ein in der angelsächsischen Literatur unter „cooling-out function“ bekanntes Phänomen: Einem sich Verzetteln auf lang und überlang dimensionierten Bildungswegen, das den Aufstieg geeigneter Jugendlicher aus den Unterschichten in den Hierarchien des Bildungssystems erschwert [11].

Ob es gelingt, mehr geeignete Ausbildungsplätze zu gewinnen, ist eine Frage, die auch an die betriebliche Berufsbildung zu richten wäre und deren Beantwortung nicht zuletzt über die Entwicklungschancen dieses wesentlichen Bildungszweiges entscheiden wird.

Anmerkungen:

[1] Daß auch die vorausschauende Einsicht in die Krisenhaftigkeit von Entwicklungen aufgrund einer Prognose, diese ihres ursprünglich

realen Gehalts berauben kann — ein in den Sozialwissenschaften als ‚self destroying prophecy‘ bekanntes Phänomen — vereinfacht das Geschäft der Prognostiker nicht.

- [2] Die ersten exakten mit Zahlen belegten Hinweise sind in einem Arbeitspapier des IAB enthalten: G. Kühlewind, D. Mertens, M. Tessaring: ‚Zur drohenden Ausbildungskrise im nächsten Jahrzehnt — Eine Modellrechnung zur Aufnahmefähigkeit des berufsbildenden Bildungssystems für Übergänge aus dem allgemeinbildenden Schulsystem bis 1990‘, Nürnberg, Dezember 1975
- [3] Eine detaillierte Analyse der Vor- und Nachteile einzelner Kapazitätserweiternder Verfahren nimmt Burkart Lutz vor: ‚Überlegungen zu Kapazitätserweiternden Maßnahmen außerhalb der Hochschulen‘, in: Die geburtenstarken Jahrgänge und die Aufnahmefähigkeit des Bildungssystems, herausgegeben vom Stifterverband für die deutsche Wissenschaft, Villa-Hugel-Gespräch am 25. 5. 1976, Ergebnisse des vorbereitenden Arbeitskreises.
- [4] Die dritte Regelung, die sogenannte Externenprüfung für Personen, die das zweifache der Ausbildungszeit, wie sie für den Ausbildungsberuf, für den die Prüfung abgelegt werden soll, an einschlägiger Tätigkeit nachweisen, oder die erworbenen erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse auf andere Weise belegen müssen, ist für eine Erörterung im Zusammenhang mit den geburtenstarken Jahrgängen weniger geeignet. Sie erfordert Motivationspotentiale, die gerade bei denjenigen, die einen Ausbildungsplatz aufgrund des Verdrängungswettbewerbs nicht mehr erlangen, kaum vorhanden sind. Die Externenprüfung nach § 40 Abs. 1 BBiG/§ 37 Abs. 1 HwO ist daher eher ein Instrument, Berufswechsler im neuen Beruf auf eine höhere Qualifikationsebene zu heben. Der Vollständigkeit halber sei noch auf § 40 Abs. 3 BBiG/§ 37 Abs. 3 HwO verwiesen, der die Zulassung von Absolventen vollschulischer Berufsbildungsgänge zur Abschlußprüfung der Kammern regelt. Wenn derartige Bildungsgänge angesichts mangelnder Ausbildungsplätze im betrieblichen Berufsbildungswesen forciert ausgebaut werden sollten, stellt diese Gesetzesregelung die Handhabe für die Vermittlung entsprechender Abschlüsse dar.
- [5] Leistungen während der Berufsbildung, die in Verkürzungen der Ausbildungszeit ihren Ausdruck finden konnten, werden nach den verfügbaren Kammerstatistiken beinahe ausschließlich durch vorzeitige Zulassung zur Abschlußprüfung honoriert, obgleich das Instrument der Verkürzung der Ausbildungszeit für den Auszubildenden u. U. erfolgversprechender anzuwenden ist, weil die Leistungsanforderungen nur für das Bestehen der Abschlußprüfung hinreichen müssen.
- [6] Vgl. Kommentar von Josef Herkert, Berufsbildungsgesetz mit Nebenbestimmungen, § 29 Rd. Nr. 15.
- [7] ‚Bei der Beurteilung der betrieblichen Leistung sind entsprechend der Ausbildungsordnung der Ausbildungsgang, der Leistungsstand und die in der bis zur Prüfung noch verbleibende Zeit zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse im Hinblick auf die Erreichung des Ausbildungsziels zu berücksichtigen. Für die Beurteilung durch die Berufsschule ist davon auszugehen, daß durchschnittliche Leistungen Voraussetzungen für eine vorzeitige Zulassung sind. Eine entsprechende Leistung liegt vor, wenn bezogen auf die für die Prüfung wesentlichen Fächer im Durchschnitt mindestens die Gesamtnote ‚befriedigend‘ erreicht wird. Darüber hinausgehende Leistungsanforderungen sind unzulässig‘. In: Sonderdruck aus Bundesarbeitsblatt 10/1971, S. 3.
- [8] Hier handelt es sich vornehmlich um Auszubildende, deren Ausbildungszeit aufgrund vorangegangenen Schulbesuchs (Anrechnungsverordnung) abgekürzt wurde, zu einem Drittel um vorzeitig Zugelassene.
- [9] Werden Prozentsätze gleicher Größenordnung für das gesamte betriebliche Berufsbildungswesen unterstellt, dann konnten z. Z. der großen Belastung des berufsqualifizierenden Bildungssystems durch Neueintritte, in den Jahren 1981 und 1982, ca. ein Drittel der ohne Ausbildungsplatz bleibenden Schulabsolventen (1981 etwa 189 000, exclusive „Freiwillige Verzichter“) durch die hier vorgeschlagenen Maßnahmen absorbiert werden. Dieser Schätzwert basiert auf den Modellrechnungen von G. Kühlewind, D. Mertens, M. Tessaring: ‚Zur drohenden Ausbildungskrise im nächsten Jahrzehnt in: Die geburtenstarken Jahrgänge und die Aufnahmefähigkeit des Bildungssystems. — Ergebnisse des vorbereitenden Arbeitskreises, Stifterverband für die deutsche Wissenschaft, Tabelle 2 S. 36 b.‘
- [10] Vgl. Wolfgang Lempert, Heinrich Ebel: Lehrzeitdauer, Ausbildungssystem und Ausbildungserfolg — Grundlagen für die Bemessung des Zeitraums der Ausbildung bis zum Facharbeiterniveau, Freiburg 1965, S. 108 ff und S. 297 ff.
- [11] Der zu frühe Abschluß der Persönlichkeitsentwicklung bedingt durch Erziehung und frühen Eintritt ins Erwerbsleben, das frühere Heiratsalter und die daraus entstehenden früheren familiären Bindungen der Jugendlichen aus den Unterschichten lassen die Aufstieghoffnungen und die daraus resultierenden notwendigen Anstrengungen frühzeitiger erlahmen